

Stadt Friedrichshafen

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178/1 „Fachmarkt- und Freizeitzentrum – 1. Änderung“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 178/1 „Fachmarkt- und Freizeitzentrum – 1. Änderung“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in der Sitzung vom 08.12.2025 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich (Änderungsbereich) liegt innerhalb des bestehenden Ursprungsbebauungsplans Nr. 178 und umfasst den westlichen Teilbereich der Flurstücksnummer 620, Germarkung Friedrichshafen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil, Begründung und der integrierte Vorhaben- und Erschließungsplan liegt beim Amt für Stadtplanung und Umwelt im Verwaltungsgebäude, Riedleparkstraße 1, 2. OG, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Der Bebauungsplan ist auch im Geodatenportal der Stadt Friedrichshafen unter <https://www.gisserver.de/friedrichshafen/> abrufbar.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Riedleparkstraße 1, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzugeben. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 04.02.2026

gez. Simon Blümcke
Oberbürgermeister